



Wissenswertes rund ums Brandschutzkonzept

Ein Brandschutz-Konzept stellt in strukturierter Form alle **baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen** dar, die das Erreichen **bestimmter Schutzziele** im Bezug auf den Brandschutz sicherstellen sollen.

Dabei werden alle relevanten Faktoren zu einem Objekt – also beispielsweise zu einem Gebäude oder einer Veranstaltungsstätte – in Form eines **Soll-Ist-Vergleichs** abgebildet.

Gibt es Abweichungen vom Soll-Zustand, so muss durch entsprechende **Ersatzmaßnahmen** sichergestellt sein, dass die Schutzziele dennoch erreicht werden können. Diese baulichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen werden im Brandschutzkonzept genau beschrieben, um eine übersichtliche und klare Darstellung aller Brandschutzmaßnahmen zu liefern.

In bestimmten Fällen wird der **Nachweis über die Einhaltung der Schutzziele** auch über Methoden des Brandschutzingenieurwesens erbracht, etwa durch:

- Brandsimulationen (z.B. nach Handformeln, Wärmebilanzberechnungen mit Zonenmodellen, CFD-Modellrechnungen) sowie physikalische Modelle (Brand- und Rauchversuche im verkleinerten Gebäudemodell),
- Brand- und Rauchversuche (Realversuche)
- Beurteilung des Brandverhaltens von Bauteilen und Tragwerken
- Personenstromanalysen

Dazu werden vorab für den betrachteten Bereich konkrete quantitative Schutzzielkriterien festgelegt. Die Überprüfung erfolgt dann anhand von Brandszenarien, die der vorgesehenen Nutzung entsprechen.

Wer darf es schreiben?

Laut TRVB 107 A, Punkt 3, muss der Verfasser eines Brandschutzkonzepts – insbesondere bei der Anwendung von Rechenprogrammen – ein **brandschutztechnischer Sachverständiger** mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung sein.

Wissenswertes rund ums Brandschutzkonzept



GUT ZU WISSEN!

Wann ist ein Brandschutzkonzept erforderlich?

Prinzipiell kann natürlich für jedes Bauprojekt oder auch für jedes bestehende Gebäude ein Brandschutzkonzept (BSK) erstellt werden. Doch in welchen Fällen muss ein Brandschutzkonzept ausgearbeitet werden?

Die **TRVB 107 A** liefert auf diese Frage keine sehr konkrete Antwort: Ein Brandschutzkonzept „kann im behördlichen Genehmigungsverfahren als Einreichunterlage gefordert werden.“

In der **OIB-Richtlinie 2 „Leitfaden Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“** vom April 2019 finden sich bezüglich des Erfordernisses jedoch genauere Angaben: Brandschutzkonzepte, die sämtliche brandschutztechnischen Schutzziele der OIB-Richtlinien zu berücksichtigen haben, sind verpflichtend erforderlich für:

- **Verkaufsstätten** mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen
- **Sondergebäude**, nämlich:
 - Versammlungsstätten für mehr als 1000 Personen,
 - Krankenhäuser,
 - Alters- und Pflegeheime,
 - Justizvollzugsanstalten,
 - Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 aufgrund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.
- **Betriebsbauten** gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2.1, nämlich:
 - Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9,00 m (Oberkante Lagergut),
 - Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
 - Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, wenn die brandschutztechnischen Einrichtungen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2.1 nicht auf die höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden,
 - Betriebsbauten mit Hauptbrandabschnitten, die die in Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.1 angeführten Flächen überschreiten.

Wissenswertes rund ums Brandschutzkonzept



GUT ZU WISSEN!

- Bestimmte Formen von **Garagen oder Parkdecks** laut OIB-Richtlinie 2.2, nämlich
 - Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m²,
 - Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
 - Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) oder wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge abgestellt werden,
 - Garagensonderformen gemäß Punkt 9 der OIB -Richtlinie 2.2
- **Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m** gemäß Punkt 5 der OIB-Richtlinie 2.3

In der OIB-Richtlinie findet sich auch der Hinweis, dass in Einzelfällen im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept gefordert werden kann, und zwar beispielsweise aufgrund der Komplexität, der besonderen Art der Nutzung und der großen Dimension eines Bauvorhabens auch dann, wenn das Bauwerk nicht in eine der Kategorien fällt, die ein Brandschutzkonzept jedenfalls erforderlich machen würden.

Also, wie ist das jetzt genau?

Sie stecken mitten in der Planungsphase für ein Bauvorhaben und sind sich nicht sicher, ob für Ihr Gebäude ein Brandschutzkonzept erstellt werden muss? Oder sind Sie vielleicht Eigentümer eines bestehenden Objekts und sehen sich seitens der Behörde oder einer Versicherung mit der Forderung nach einem Brandschutzkonzept konfrontiert? Die Experten der Firma NoFire Safety beraten Sie gerne!

Für weitere Informationen zum Thema Brandschutzkonzept steht Ihnen Herr DI Ralf Baehr-Mörsen unter baehr-moersen@nofire.pro oder 01/ 545 33 14 - 31 zur Verfügung.



DI Ralf Baehr-Mörsen
+43 1 545 33 14 – DW 31
baehr-moersen@nofire.pro